

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 311/2002

Sitzung vom 18. Dezember 2002

**2008. Interpellation (Ausgaben des Kantons Zürich zu Gunsten des  
Zürcher Schauspielhauses)**

Die Kantonsräte Alfred Heer, Peter Mächler, Zürich, und Mitunterzeichnende haben am 4. November 2002 folgende Interpellation eingereicht:

Nebst einem Betrag aus den via Lastenausgleich an die Stadt Zürich geleisteten Zahlungen für Kulturausgaben fliessen dem Zürcher Schauspielhaus vom Kanton Zürich verschiedene weitere Gelder zu.

So hat das Schauspielhaus in den beiden vorherigen Jahren sowie im laufenden Jahr vom Kanton Zürich über den so genannten horizontalen Finanzausgleich je 2,5 Mio. Franken erhalten. Nachdem diese als «einmalige Betriebssubvention» deklarierte Summe vom Regierungsrat am 5. Dezember 2000 erstmals bewilligt worden war, betonte Regierungsrat Markus Notter, der Beitrag sei «völlig unabhängig von Budgetgeschichten» gesprochen worden. Mit den Verlusten des Schauspielhauses habe das Geld nichts zu tun («Tages-Anzeiger» vom 18. Mai 2001). Inzwischen ist diese ausserordentliche Zuwendung des Kantons bereits dreimal bewilligt worden, und Regierungsrat Notter hat kürzlich die 2,5 Mio. Franken auch für die Spielzeit 2003/04 in Aussicht gestellt («Neue Zürcher Zeitung» vom 29. Oktober 2002).

Im Weiteren wird der Kanton Zürich inskünftig die heute jährlich rund 3,5 Mio. Franken betragenden Gebäudekosten für das Schauspielhaus bezahlen müssen. Die Gebäudekosten des Schauspielhauses sind bekanntlich in der Stadtzürcher Volksabstimmung vom 2. Juni 2002 in den Subventionsvertrag eingeschlossen worden, weshalb sie inskünftig in die Berechnung des Lastenausgleichs einfliessen beziehungsweise vom Kanton an die Stadt zurückvergütet werden müssen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wann und mit welcher Begründung hat der Regierungsrat des Kantons Zürich beschlossen, dem Zürcher Schauspielhaus für die Spielzeit 2003/04 aus dem so genannten horizontalen Finanzausgleich 2,5 Mio. Franken zukommen zu lassen?
2. Jeweils wann und mit welchen Begründungen hat der Regierungsrat des Kantons Zürich beschlossen, dem Zürcher Schauspielhaus für die drei Spielzeiten 2000/01, 2001/02 und 2002/03 aus dem so genannten horizontalen Finanzausgleich je 2,5 Mio. Franken zukommen zu lassen?

3. Auf welchen Betrag beläuft sich die jährliche Entschädigung des Kantons, die auf Grund der Aufnahme der Gebäudekosten des Schauspielhauses in die Berechnung des Lastenausgleichs inskünftig zusätzlich bezahlt werden muss?
4. Auf welche Summe beliefen sich in den Jahren 1998 bis 2002 jeweils insgesamt die Beträge und Gelder, die dem Schauspielhaus Zürich vom Kanton Zürich zugekommen sind?

**Begründung:**

Es besteht unbestreitbar ein öffentliches Interesse an Informationen über Umfang und Höhe der Aufwendungen, die dem Kanton Zürich im Zusammenhang mit der Subvention des Zürcher Schauspielhauses entstehen. Dieses öffentliche Interesse ist auf Grund der schwierigen finanziellen Situation, in der sich das Schauspielhaus offensichtlich befindet, zurzeit besonders aktuell.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

**beschliesst der Regierungsrat:**

I. Die Interpellation Alfred Heer, Peter Mächler, Zürich, und Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:

1. Der Regierungsrat beschliesst jeweils gegen Jahresende über die Verteilung der Finanzausgleichsbeiträge im Folgejahr an die Städte Zürich und Winterthur für ihre grossen Kunstinstitute. Der Verteilplan kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben jedes Jahr neu festgesetzt werden. Die vom Regierungsrat dafür aufgestellten Grundsätze wie auch ein Überblick zum System des kantonalen Finanz- und Lastenausgleichs sind ausführlich in der Beantwortung der Interpellation KR-Nr. 118/2001 dargelegt worden.

In diesem Zusammenhang hat der Regierungsrat am 5. Dezember 2000 dem Schauspielhaus Zürich erstmals für 2001 einen Sonderbeitrag von 2,5 Mio. Franken aus dem Finanzausgleich bewilligt. Der Betrag war zur Unterstützung des Theaterbetriebs bestimmt, bei dem ein ausserordentlich erhöhter Mittelbedarf bestand. Dabei wurde berücksichtigt, dass in der Spielzeit 2000/01 die renovierte Pfauenbühne und das neue Kultur- und Werkzentrum («Schiffbau») in Betrieb genommen wurden und gleichzeitig mit Christoph Marthaler eine neue künstlerische Leitung verantwortlich zeichnete. Der Ende 2001 überwiesene Beitrag wurde von der Trägergesellschaft Schauspielhaus Zürich AG folgerichtig für die Spielzeit 2000/01 verbucht.

Am 14. November 2001 und 27. November 2002 hat der Regierungsrat angesichts der weiterhin finanziell angespannten Lage am Schauspielhaus beschlossen, die Sonderbeiträge von 2,5 Mio. Franken aus

dem Finanzausgleichsfonds auch in den Jahren 2002 und 2003 zu gewähren. Diese können von der Schauspielhaus Zürich AG nach Erhalt den Erfolgsrechnungen der Spielzeiten 2001/02 und 2002/03 gutgeschrieben werden. Die Schauspielhaus Zürich AG hat in ihrem Vorschlag für die Spielzeit 2002/03 den Sonderbeitrag nicht fest unter den Einnahmen eingeplant. Der Beitrag des Kantons aus dem Finanzausgleich hilft mit zur wirtschaftlichen Absicherung des Instituts, wenn sich die Einnahmen unter den vorsichtig budgetierten Erwartungen bewegen sollten, und trägt damit Züge einer Defizitgarantie.

2. Der Vorsteher der Direktion der Justiz und des Innern, in deren Zuständigkeitsbereich die kantonale Kulturförderung fällt, hat Ende Oktober 2002 nach Orientierung des Regierungsrates eine Fortsetzung der Beitragsgewährung aus dem Finanzausgleich im bisherigen Sinne mit Wirksamkeit für die Spielzeit 2003/04 in Aussicht gestellt. Dafür wurde aber zur Bedingung gemacht, dass das Schauspielhaus die bekannten Probleme der Theaterleitung erfolgreich regeln könne. Nachdem der Verwaltungsrat mit der künstlerischen Direktion im Rahmen des Anstellungsvertrags eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat, wird der Regierungsrat prüfen, ob die Voraussetzungen für eine weitere Beitragsgewährung erfüllt sind. Der Betrag kann vom Regierungsrat frühestens 2003 im Rahmen der Festlegung des Verteilplans der Finanzausgleichsbeiträge für 2004 bewilligt werden und wird der Schauspielhausrechnung 2003/04 zugute kommen.

3. Der Regierungsrat hat in der Stellungnahme zur Motion KR-Nr. 147/2002 erläutert, dass sich die Anhebung der Subventionen des Schauspielhauses durch die Stimmberechtigten der Stadt Zürich nicht in einer deutlichen Erhöhung auf die Lastenabgeltung im Bereich der Kultur für die Abgeltungsperiode 2002 bis 2004 auswirken wird. Die Stadtzürcher Abstimmung vom 2. Juni 2002 wurde bei der Bemessung insoweit berücksichtigt, als die Abgeltung nach § 35 c Finanzausgleichsgesetz (LS 132.1) vom Regierungsrat wie bisher auf 24,48 Mio. Franken festgesetzt worden ist. Die längerfristigen Auswirkungen lassen sich nicht berechnen, da die Abgeltung auf den zukünftigen Aufwand aller Gemeinden abstellt.

4. In der oben erwähnten Antwort auf die Interpellation KR-Nr. 118/2001 wurde ausgeführt, dass der Kanton der Schauspielhaus Zürich AG – ausserhalb der Sonderbeiträge aus dem Finanzausgleich – keine direkten Subventionen ausrichtet. Der Regierungsrat hat allerdings 1999 zu Lasten der Investitionsrechnung 400 Schauspielhausaktien zum Preis von Fr. 400 000 erworben.

Weiter hat der Regierungsrat dem Schauspielhaus am 10. Juli 2002 einen Beitrag von Fr. 400 000 aus Mitteln des Fonds für gemeinnützige

Zwecke gewährt. Das Schauspielhaus hatte 2001 ein Gesuch um einen Produktionskostenbeitrag gestellt, diesen aber im Zusammenhang mit der Baukostenüberschreitung im Schiffbau wieder zurückgezogen. Der damals in Aussicht gestellte Betrag von rund 1,4 Mio. Franken steht dem Schauspielhaus grundsätzlich noch zur Verfügung. Das Beitragsgesuch hängt damit zusammen, dass seit 1997 mit Billigung des Kantonsrats allen traditionellen grossen Kunstinstituten von Zürich und Winterthur die Möglichkeit eröffnet wurde, je einen Beitrag aus dem Fonds für gemeinnützige Zwecke zu erwirken. Dafür standen jährlich 1,5 Mio. Franken zur Verfügung damit konnten pro Jahr höchstens zwei Institute berücksichtigt werden. Nach der Gutheissung der Subventionserhöhung für das Schauspielhaus in der Stadtzürcher Abstimmung vom 2. Juli 2002 wurde dem Schauspielhaus zu Lasten des Fonds ein Anteil von Fr. 400000 im Rahmen der Kompetenz des Regierungsrates für dringende Vorhaben gewährt. Der restliche Beitrag müsste – nach Vorliegen eines Gesuches und der Prüfung des Anliegens – wie bei den anderen Häusern vom Kantonsrat bewilligt werden. Der Beitrag von Fr. 400000 aus dem Fonds wurde hälftig für Investitionen in die technische Infrastruktur und hälftig als Produktionsbeitrag für eine hochkarätige Gastspieleinladung in der Spielzeit 2002/03 zugesprochen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**